

<b>Phönix-Verlag in Rattowitz.</b>	154	<b>Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur, N.-G. in Berlin.</b>	157
Nordheim: Reden und Trinksprüche. 1 M.		*Neumann's Cours-Tabellen 1908. Geb. 5 M 50 ⚡.	
Supta: Vaterländische Feierlänge. 40 ⚡.		<b>Verlag der „Lustigen Blätter“ (Dr. Eysler &amp; Co.)</b>	U 2
<b>Priber &amp; Lammers in Berlin.</b>	147	<b>G. m. b. H. in Berlin.</b>	
Winkelmann: Atmen — aber wie — und warum?! 1 M 20 ⚡.		»Lustige Blätter«. 24. Jahrgang. I. Quart. 2 M 50 ⚡.	
<b>Quelle &amp; Meier in Leipzig.</b>	165	<b>Verlags-Gesellschaft Berlin, G. m. b. H. in Berlin.</b>	160
Haas: Die vulkanischen Gewalten der Erde. (Wissenschaft und Bildung.) 1 M; geb. 1 M 25 ⚡.		*Marion Delorme: Histor. Liebschaften. In 18—20 Lief. à 30 ⚡.	
<b>Erich Reiß Verlag in Berlin-Westend.</b>	148/49	*Schurig: Das galante Preussen. 12 M.	
Die Schaubühne. Hrsg. v. Jacobsohn. V. Jahrg. Nr. 1. 30 ⚡; pro Quartal 3 M 50 ⚡; pro Jahrg. 12 M.		<b>„Verlags-Gesellschaft München“ G. m. b. H. in München.</b>	161
<b>Rosenbaum &amp; Hart in Berlin.</b>	156	*Heinrich: »Nietzsche's Stellung zu Geschichte«. Kartoniert 1 M 50 ⚡.	
*»Blätter für höheres Schulwesen.« I. Quartal 1909. Pro Quartal 3 M.		<b>Bruno Volger in Leipzig-Gohlis.</b>	155
<b>Julius Springer in Berlin.</b>	164	Eckert: Methodisches Handbuch zur Einübung der deutschen Rechtschreibung an Unter- und Mittelstufe der Volksschule. 1 M.	
*Heintel: Beschreibung der Einsenkung von Eisenbetonplatten und Plattenbalken. 2 M 60 ⚡.		Göhring: Aus verschiedenen Welten. 1 M.	
<b>Hugo Steinitz Verlag in Berlin.</b>	161	Stäudel: Kleine Lieder für mein Liebchen. 75 ⚡.	
*Loewenberg: Tabelle der wichtigsten Porzellan-Marken. 1 M 20 ⚡.		Reuss: Lebenslagen. 1 M 20 ⚡.	
<b>C. F. Tiefenbach in Leipzig.</b>	139	Neurode: Potpourri. 1 M 50 ⚡.	
Klinkhardt: op. 30. Das deutsche Kaiserlied. Für 1 Singst. 80 ⚡; für 4 stimmig. Männerchor, kplt. 75 ⚡; für 3 stimmig. Männerchor arrangiert 50 ⚡; für 2 stimm. Männerchor arr. 30 ⚡; für Infanterie-Musikinstrum., kplt., 3 M.		Für frohe Stunden. 1 M 50 ⚡.	
— op. 31. Deutsches Reichslied. Für 1 Singst. 1 M.		Bertram: Neues und Altes in neuem Gewand. 2 M.	
Kellner: op. 27. „Deutschlands Edelstein“. Für 1 Singst. 80 ⚡.		Geert: Jahreszeiten. 2 M.	
— op. 26. Unser Kaiser Friedrich. Für 1 Singst. 80 ⚡.		Winkler: Im Spukfelsen. 1 M.	
Haenel: Kaisertage in Elsass-Lothringen. 2 hdg. Klavierst. 60 ⚡.		<b>Wagner'sche Univ.-Buchhandlung in Zunsbrud.</b>	144
Kaiser Wilhelm II. als Redner. 1 M 50 ⚡.		Bundsmann: Österr. Personaleinkommensteuer. 1 M.	
— — Sämtl. Werke 10 M 05 ⚡.		Der Held von Olang. 1 M.	
		Schissel: Die Rahmenerzählung. 1 M.	
		<b>Wilhelm Weicher in Berlin.</b>	153
		Lessner: Was müssen wir von unsern Kolonien wissen? 30 ⚡.	

## Nichtamtlicher Teil.

### Rechtsschutz der Photographien.

Auszug aus einem Vortrag, gehalten von Herrn Professor Ernst Röthlisberger, Sekretär des Internationalen Amtes für geistiges Eigentum, Bern, am 16. Juni 1908 in der Jahresversammlung des schweizerischen Photographenvereins in Genf\*).

#### I.

Die schweizerischen Photographen waren die ersten, die sich schon im November 1876 zugunsten eines Erlasses eines eidgenössischen Schutzgesetzes, allerdings eines Spezialgesetzes für den Schutz der Photographien, an die Bundesversammlung wandten und in ihrer Eingabe Argumente geltend machten (Schutz der Landschaftsphotographien, Sicherstellung der Opfer an Zeit, Geld und künstlerischer Arbeit gegen mühelose Freibeuterei), die noch heute für die richtige Schätzung der »Demokratie der schönen Künste« ihren Wert haben.

Von einer unrichtigen Beurteilung der noch unentwickelten Photographie durch Lamartine (1841) ausgehend, wies der Verfasser des ersten Entwurfes eines Bundesgesetzes zum Schutze des geistigen Eigentums, Bundesrat Droz, den Photographen nur eine unsichere Stellung als Halbindustrielle und Halbkünstler an (Botschaft des Bundes-

rats, S. 12: »Der Photograph ist in erster Linie vielleicht ein Handwerker, aber andererseits ist er auch ein Künstler« usw.), und der Photographieschutz wurde durch allerlei einengende Bestimmungen verlausuliert. Nach dem Bundesgesetz von 1883 sind die Photographien nur auf fünf Jahre geschützt, während der erste Entwurf 15 Jahre vorsah; sie müssen drei Monate nach Erscheinen auf dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum in Bern eingetragen werden, sonst geht der Schutz verloren, und schließlich wird der Photograph für jedes bei ihm bestellte Werk, nicht nur für die bestellten Porträts, des Vervielfältigungsrechtes zugunsten des Bestellers entkleidet, wenn er es sich nicht ausdrücklich wahrt. Die ganze Vorschrift des Artikels 9 des Bundesgesetzes enthält außerdem teils nicht hierher gehörige vertragsrechtliche, teils selbstverständliche Bestimmungen.

Die Lage war lange Zeit eine zweifelhafte und prekäre, wie der Redner an der Hand der verschiedenen offiziellen Äußerungen in den Räten und einzelner Gerichtsurteile nachwies. Erst am 28. Juni 1902 hat das Bundesgericht, den Unterschied des Bundesgesetzes vom deutschen Gesetz hervorhebend, klar und deutlich erklärt die Photographien seien nach schweizerischem Recht, mit den zwei oben genannten Einschränkungen, betreffend Schutzdauer und Bestellerrecht, vollständig auf die gleiche Stufe gestellt (assimilées) wie die Kunstwerke, wenn sie auch nicht direkt zu diesen zu zählen seien.

Im internationalen Verkehr herrschte und herrscht teilweise noch die gleiche Unsicherheit wie in der erstmaligen legislatorischen Arbeit der Schweiz. Deutschland wollte zu Anfang der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts von Schutz der Photographien durch Sonderverträge nichts wissen und verschob derartige Abmachungen. So stand man im Jahre 1886 bei Gründung der Internationalen Union und Abschluß der Berner Konvention vor einer unabgeklärten

\*) (Nach: Photographische Korrespondenz, September 1908.)

Der Vortrag, der in französischer Sprache gehalten wurde, zerfiel in drei Teile. Der Vortragende nahm zuerst die jetzige rechtliche Lage im Inland und im internationalen Verkehr eingehend durch, sodann wurden doktrinell die verschiedenen Rechtssysteme für den Schutz der Photographie berührt und die Wege zu einer grundsätzlichen Lösung gewiesen, und endlich wurden die Postulate für die im einheimischen und zwischenstaatlichen Rechte zu erlangenden Reformen aufgestellt und begründet.